

**Änderung der Kostenklauseln der Besonderen Anlagebedingungen
für das OGAW-Sondervermögen**

Optinova Optiworld
(WKN: A14N5W - ISIN: DE000A14N5W1)

Gemäß § 163 Abs.1 und 2 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 10. August 2015 der Optinova Investmentaktiengesellschaft mit Teilgesellschaftsvermögen die Genehmigung erteilt, die Besonderen Anlagebedingungen des oben genannten Sondervermögens wie folgt zu ändern:

Bisherige Regelung des § 17 Ziffer 1 c) der Besonderen Anlagebedingungen:

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,03 Prozent p.a. des Werts des TGV, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Genehmigte Neufassung des § 17 Ziffer 1 c) der Besonderen Anlagebedingungen:

Die monatliche Vergütung der Verwahrstelle beträgt 1/12 von höchstens 0,03 Prozent p.a. des Werts des TGV, mindestens jedoch EUR 1.000,00 pro Monat, errechnet aus dem jeweiligen Monatsendwert. Es steht der Verwahrstelle frei, eine niedrigere Vergütung zu erheben.

Begründung:

Es wurde bei dem o.g. Teilgesellschaftsvermögen versäumt, die Mindestvergütung der Verwahrstelle (in der Neufassung unterstrichen) in die Besonderen Anlagebedingungen mit aufzunehmen. Die für das o.g. Teilgesellschaftsvermögen mit der Verwahrstelle geschlossene Vergütungsregelung sieht dies jedoch vor.

Inkrafttreten:

Die o.g. Änderung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2016 in Kraft.

Oberursel im August 2015

Optinova Investmentaktiengesellschaft
mit Teilgesellschaftsvermögen

Der Vorstand